

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 18.03.2013 Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Franz Paschinger

GRM Christian Schlagintweit

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Hude Georg

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgm. Achleitner Rudolf

GRM Ing. Peter Robert

GVM Lucan Matthias

GRM Alfred Schöppl

GRM Rauch Ferdinand

GRM Dietmar Groiss sen.

GRM Rauch Anna.

GRM Gillich Helmuth

GRM Mack Gerlinde

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Rauch Ann für Hrn. Groiss Dietmar jun.

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vizebgm. Ing. Erlinger Christian

GRM Hosiner Herwig

GRM Radler Thomas

GRM Mag. Haider Roman

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Radler Thomas für Hrn. Haider Christoph

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Schnell Rosa

GRM Wassermair Johannes

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Wassermair Johannes für Fr. Beatrix Bachmayer

GRM Schnell Rosa für Hrn. Ettl Paul

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende verliest einen Dringlichkeitsantrag von Hrn. Lucan Matthias.

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Vergabe von Wohnungen – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Da es sich hier wieder um teilweise vertrauliche Daten handelt stellt der Vorsitzende den Antrag die Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 OÖ GemO bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

Abstimmungsergebnis:

Da sich keine Besucher im Raum befinden, entfällt die Abstimmung.

ENDE TOP 1.1.

1.2. Einleitung der Änderungen Nr. 6 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 (Dieplinger) für das Grundstück Nr. 2/5 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Grundstückeigentümer Herr DI Klaus Dieplinger möchte auf dem Grundstück Nr. 2/5 KG Aschach an der Donau (derzeit als Grünland gewidmet) eine Doppelgarage zur eigenen Nutzung errichten. Er hat die Marktgemeinde Aschach ersucht die geeignete Widmung für dieses Vorhaben zu schaffen.

Der Sachverhalt wurde mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörde besprochen. Dieser gab bekannt, dass er vorbehaltlich der Zustimmung der weiteren betroffenen Dienststellen keine Einwände gegen die Umwidmung haben würde. Voraussetzung ist, im Hinblick auf das angrenzende Betriebsbaugebiet, eine Widmung, die sich auf die Errichtung von Garage oder sonstigen Nebengebäuden sowie die unbedingt notwendige Grundfläche beschränkt.

Im Bauausschuss wurde die Sache ebenfalls besprochen und es wird empfohlen die Flächenwidmungsänderung einzuleiten, da im umliegenden Bereich ohnehin zu wenige Parkflächen zur Verfügung stehen.

Der Ortsplaner hat den beiliegenden Entwurf erstellt, der eine Sonderwidmung im Bauland zur ausschließlichen Errichtung von Garagen vorsieht.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Hr. Hosiner: Wird es nur eine Garage oder eine Garage und Nebengebäude?

Hr. Weichselbaumer: Es wird eine „Garage und Nebengebäude“ heißen, da die Widmung so vorgesehen ist. Hr. Dieplinger wird die Garage aber so richten, dass die Ausfahrt nicht auf die Straße, sondern auf die Nebenfahrbahn gerichtet wird.

Hr. Hosiner: Gibt es hier Richtlinien, wie er die Garage ausführen darf oder nicht?

Hr. Weichselbaumer: Bei einer Garage kann er machen was er will. Aber es liegt noch kein Entwurf vor.

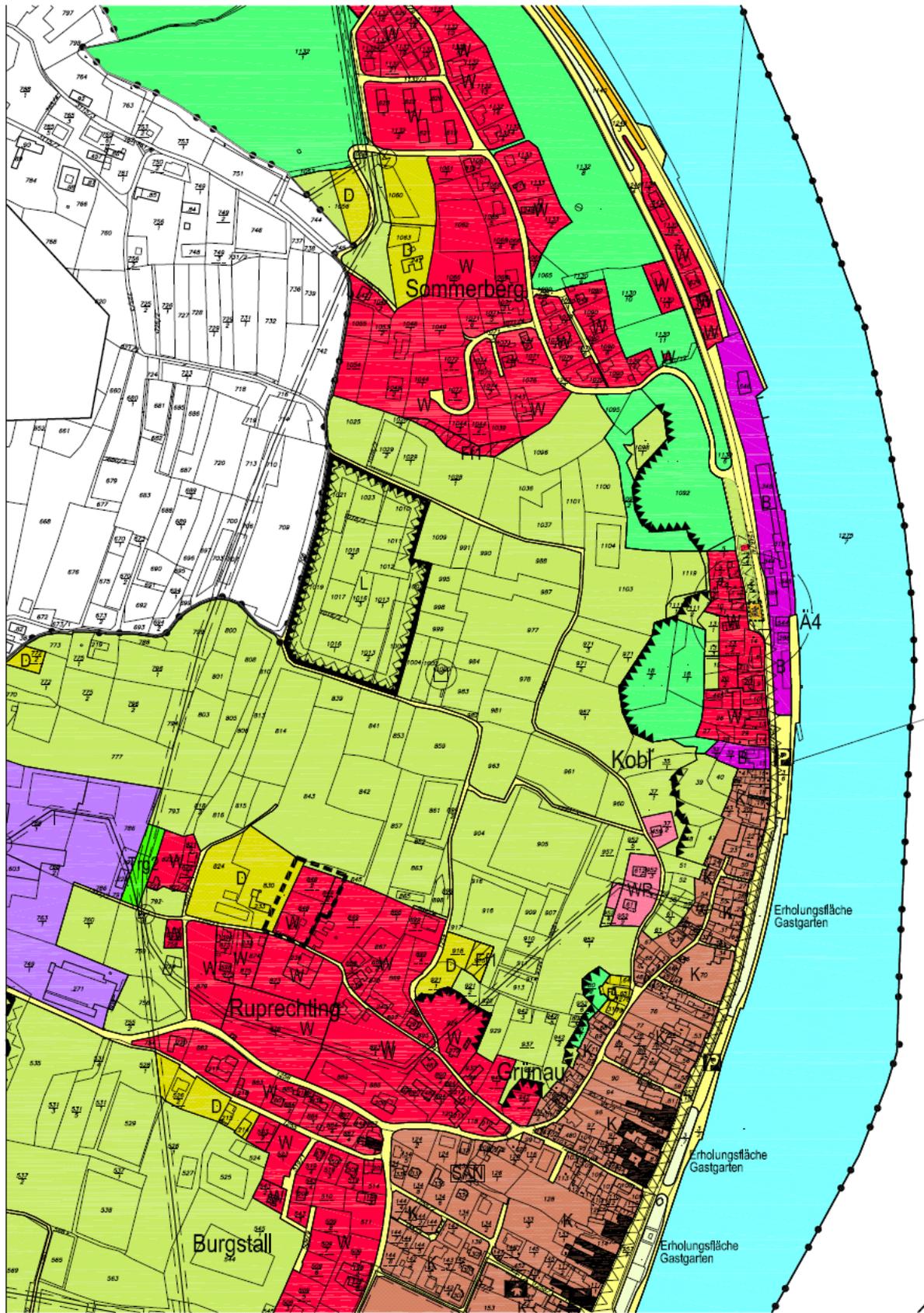
Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Einleitung des Umwidmungsverfahrens auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.2.



1.3. Verlängerung der Nutzungsvereinbarungen am Schopperplatz – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Benutzungsübereinkommen für die Objekte am Schopperplatz laufen mit 31. März 2013 aus. Mit folgenden Nutzer besteht derzeit ein solches Übereinkommen: Peter Neundlinger (Radwerkstätte), Thom Feichtner (Glasbläser), Thekla Raffezeder (Biogemüse), Gottfried Schmuck (Instrumentenbauer) sowie mit der Kulturinitiative Spektrum und der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Benutzungsvereinbarungen sollen um weitere drei Jahre verlängert werden, sofern Interesse bei den Nutzern besteht. Die Benutzungsgebühr soll aufgrund der stetig steigenden Kosten um 5 % angehoben werden. Diese Änderung würde die Nutzer Neundlinger, Feichtner, Raffezeder und Schmuck treffen, da Vereine und Körperschaften keine Nutzungsgebühr bezahlen.

Entwürfe zu den einzelnen Zusätzen zu den Benutzungsvereinbarungen liegen bei.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Die angegebenen Preise sind monatlich. Mit Spektrum ist man sich ziemlich einig. Spektrum möchte einen Zusatz betreffend dem Raum, den bisher Hr. Visvader genutzt hat. An der Küche und Speisesaal, die sich nebenan befinden, hat der Verein Spektrum auch Interesse. Sie sind klarerweise aber auch der Meinung, dass der rückwärtige Teil, wo jetzt die Ausstellungsstände gelagert sind und an denen auch der Museumsverein ein großes Interesse hat, dass dieser Raum in dieser Form unverändert bleibt und normalerweise auch nicht von ihnen genutzt wird und wenn nur in Absprache mit dem Museumsverein.

Man sollte von der Gemeinde jetzt im Frühjahr eine Inspektion der Heizanlage durchführen lassen, ob diese im Winter einsatzfähig ist oder nicht, obwohl im Winter meistens keine Veranstaltungen sind.

Diese Zusatzvereinbarung wird mit Spektrum noch besprochen und im April soll es im GMR zur Abstimmung kommen.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Er möchte ergänzen, dass der Museumsverein in der Vorstandssitzung den Wunsch geäußert, dass dieser Ausstellungsraum, der bereits für die Sonderausstellung genutzt wurde, wieder zur Verfügung steht, da es einen aktuellen Bedarf für eine historische Schiffsausstellung gibt.

Hr. Weichselbaumer: Er glaubt, dass dem nichts im Wege stehen wird.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Da die Nutzungsvereinbarungen nunmehr verlängert werden, möchte er gerne wissen, ob alle Nutzer bis März 2013 auch bezahlt haben.

AL Rathmayr: Das kann sie jetzt nicht beantworten. Es müssten alle bezahlt haben, außer bei Hrn. Schmuck ist sie nicht sicher.

Hr. Hosiner: Er bittet den Vorsitzenden, dass in den Antrag hineinkommt, dass die Außenstände bezahlt sein müssen, bevor er eine neue Nutzungsvereinbarung bekommt.

Vorsitzender: Die Außenstände sind sicher nicht hoch.

Hr. Hosiner: Die monatlichen Zahlungen sind auch nicht hoch.

Hr. Lucan: Die SPÖ Fraktion hätte auch nachgefragt, ob Hr. Schmuck alles bezahlt hat.

Fr. Dr. Wassermair: Sie ist schon einverstanden damit, aber man muss auch bedenken, dass Hr. Schmuck auch etwas für den Ort macht. Alleine mit dem Kunstmarkt kommen viele Besucher in den Ort und es bleibt ihm nicht viel übrig. Sie hat die Abrechnung gesehen und damit wird er nicht reich.

Hr. Hosiner: Das heißt, sie würden bei allen um 5% erhöhen aber bei Hrn. Schmuck nicht?

Fr. Dr. Wassermair: Nein, sie würde schon erhöhen, aber nicht unbedingt darauf bestehen wegen der Rückzahlungen, denn er hat im Winter sicher keine Einnahmen.

Hr. Weichselbaumer: Man hat heute den 18. März und die Vereinbarung ist bis zum 31. März aufrecht und bis dorthin, kann man feststellen, ob er was offen hat und wenn ja, ihn darauf hinweisen.

Hr. Hosiner: Er hat gerade ein DejaVu, denn diese Worte kamen auch das letzte Mal.

AL Rathmayr: Man macht ihn auch immer wieder darauf aufmerksam, dass die Zahlungen pünktlich erfolgen sollen.

Hr. Hosiner: Man sollte Hrn. Schmuck darauf hinweisen, dass eine Verlängerung ansteht und falls er in Erwägung zieht seine Außenstände zu begleichen, bekommt er natürlich gerne eine Verlängerung.

Hr. Wassermair: Da wir ja jetzt eigentlich nicht wissen, wer Außenstände hat, wäre es da nicht fair, wenn man es bei allen hineinschreiben würde und nicht nur auf Mutmaßung bei einem Einzelnen?

Hr. Weichselbaumer: Kann man machen. Es kommt dann bei allen hinein, dass eine Verlängerung in Frage kommt, wenn es keine Außenstände gibt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung der Benützungsbereinkommen vorbehaltlich, dass alle Benützunggebühren bezahlt sind, beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.3.

Zusatz zum Benützungsübereinkommen

geschlossen am 18. März 2013 zwischen

Überlasserin: Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44, 4082 Aschach a. d. Donau

Benützer: Kulturinitiative Spektrum
Reitingerstraße 3
4082 Aschach/Donau

wie folgt

Zu § 4 Benützungsdauer, Kündigung:

Das Benützungsübereinkommen wird ab dem Ablauf der Benützungsdauer **am 1. April 2013** um weitere drei Jahre verlängert und endet somit am **31. März 2016**.

Aschach/Donau, am _____

Für die Marktgemeinde Aschach:
Der Bürgermeister

Für den Verein:
Manfred Loimayr:

Zusatz zum Benützungsübereinkommen

geschlossen am 18. März 2013 zwischen

Überlasserin: Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44, 4082 Aschach a. d. Donau

Benützer: Feichtner Thomas
Schopperplatz 2
4082 Aschach/Donau

wie folgt

Zu § 3 Benützungsgebühr, Betriebskosten (1):

Die vereinbarte Benützungsgebühr von € 130,73 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird bei Verlängerung des Übereinkommens um 5 % erhöht und beträgt somit ab dem 1. April 2013:

€ 137,27 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Zu § 4 Benützungsdauer, Kündigung:

Das Benützungsübereinkommen wird ab dem Ablauf der Benützungsdauer **am 1. April 2013** um weitere drei Jahre verlängert und endet somit am **31. März 2016**.

Aschach/Donau, am _____

Für die Marktgemeinde Aschach:
Der Bürgermeister

Thomas Feichtner:

Zusatz zum Benützungsübereinkommen

geschlossen am 18. März 2013 zwischen

Überlasserin: Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44, 4082 Aschach a. d. Donau

Benützer: Freiwillige Feuerwehr Aschach a. d. Donau
Sommerberg 13
4082 Aschach/Donau

wie folgt

Zu § 4 Benützungsdauer, Kündigung:

Das Benützungsübereinkommen wird ab dem Ablauf der Benützungsdauer **am 1. April 2013** um weitere drei Jahre verlängert und endet somit am **31. März 2016**.

Aschach/Donau, am _____

Für die Marktgemeinde Aschach:
Der Bürgermeister

Für die Feuerwehr:
Franz Paschinger

Zusatz zum Benützungsübereinkommen

geschlossen am 18. März 2013 zwischen

Überlasserin: Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44, 4082 Aschach a. d. Donau

Benützer: Neundlinger Peter
Schopperplatz 2
4082 Aschach/Donau

wie folgt

Zu § 3 Benützungsgebühr, Betriebskosten (1):

Die vereinbarte Benützungsgebühr von € 152,25,-- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird bei Verlängerung des Übereinkommens um 5 % erhöht und beträgt somit ab dem 1. April 2013:

€ 159,86 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Zu § 4 Benützungsdauer, Kündigung:

Das Benützungsübereinkommen wird ab dem Ablauf der Benützungsdauer **am 1. April 2013** um weitere drei Jahre verlängert und endet somit am **31. März 2016**.

Aschach/Donau, am _____

Für die Marktgemeinde Aschach:
Der Bürgermeister

Peter Neundlinger:

Zusatz zum Benützungsübereinkommen

geschlossen am 18. März 2013 zwischen

Überlasserin: Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44, 4082 Aschach a. d. Donau

Benützer: Raffezeder Thekla
Schopperplatz 2
4082 Aschach/Donau

wie folgt

Zu § 3 Benützungsgebühr, Betriebskosten (1):

Die vereinbarte Benützungsgebühr von € 63,-- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird bei Verlängerung des Übereinkommens um 5 % erhöht und beträgt somit ab dem 1. April 2013:

€ 66,15 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Zu § 4 Benützungsdauer, Kündigung:

Das Benützungsübereinkommen wird ab dem Ablauf der Benützungsdauer **am 1. April 2013** um weitere drei Jahre verlängert und endet somit am **31. März 2016**.

Aschach/Donau, am _____

Für die Marktgemeinde Aschach:
Der Bürgermeister

Thekla Raffezeder:

Zusatz zum Benützungsübereinkommen

geschlossen am 18. März 2013 zwischen

Überlasserin: Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44, 4082 Aschach a. d. Donau

Benützer: Schmuck Gottfried
Schopperplatz 2
4082 Aschach/Donau

wie folgt

Zu § 3 Benützungsgebühr, Betriebskosten (1):

Die vereinbarte Benützungsgebühr von € 63,-- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird bei Verlängerung des Übereinkommens um 5 % erhöht und beträgt somit ab dem 1. April 2013:

€66,15,-- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Zu § 4 Benützungsdauer, Kündigung:

Das Benützungsübereinkommen wird ab dem Ablauf der Benützungsdauer **am 1. April 2013** um weitere drei Jahre verlängert und endet somit am **31. März 2016**.

Aschach/Donau, am _____

Für die Marktgemeinde Aschach:
Der Bürgermeister

Gottfried Schmuck:

1.4. Änderung der Verordnung – Kurzparkzone Grünauerstraße – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Am 13.12.2010 wurde vom Gemeinderat eine Verordnung zur Errichtung von 7 Kurzparkzonen-Parkplätzen in der Grünauerstraße (gegenüber Grundstück Knogler) erlassen.

Da nunmehr durch den Hausbau der Fam. Jelinek dort eine Zufahrt entsteht, muss diese Verordnung von 7 auf 5 Parkplätze abgeändert werden. Dies wurde auch im Bauausschuss vorberaten und befürwortet.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Herr Hosiner: Er war beim ersten Beschluss schon dagegen und wird sich daher heute der Stimme enthalten.

Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte darauf aufmerksam machen, dass sich die Situation für die Ordination schon verschlechtert hat. Am schlechtesten ist es im Winter, da die Verbote ganzjährig gelten und die Fa. Pichler im Winter aber nicht mit den Lastwägen fährt. Es stehen teilweise die Bewohner bei der Ordination und für die Patienten gibt es teilweise nur noch einen einzigen Parkplatz. Sie hat es bereits im Gemeindevorstand mitgeteilt, dass vermutlich ein Lastwagen der Fa. Pichler bei der Kapelle das Dach stark beschädigt hat. Der Fahrer hat sich nicht gemeldet. Es fahren teilweise so lange Laster, dass sie nicht mehr um die Kurve kommen und reversieren müssen. Sie möchte nachfragen ob es für die Lastwagen eine Längenbeschränkung gibt und ob man das Halte- und Parkverbot im Winter weggeben kann und nur saisonal aufstellt.

Hr. Weichselbaumer: Es ist schwierig, dies saisonal zu machen, da es auf die Witterung ankommt und man nicht genau sagen kann, wann gefahren wird und wann nicht. Man wird aber im Bauausschuss noch mal darüber reden. Bezüglich der Längenbeschränkung wird es auch ein Problem, denn die Fahrzeuge sind alle zum Verkehr zugelassen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Verordnung vom 13.12.2010 von 7 auf 5 Parkplätze abgeändert wird.

Abstimmungsergebnis:

Herr Hosiner und Hr. Ing. Erlinger enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 1.4.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 18.03.2013, betreffend die Schaffung von Kurzparkzonen im Bereich der Grünauerstraße (Grundstück Knogler), Parzelle Nr. 124/2, KG. Aschach an der Donau.

Aufgrund der §§ 25, 94 d, Ziffer 1 b und § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGB1. Nr. 159, i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGB1. Nr. 91/1990, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Aschach an der Donau werden die vor dem Grundstück Knogler befindlichen Parkflächen (5 Stück) als Kurzparkzone bestimmt. Auf einer Zusatztafel wird angezeigt, dass

- a) die Zeiträume, innerhalb derer diese zeitliche Beschränkung des Parkens gilt, Werktags von **Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00** bestimmt und
- b) die Zulässige Parkdauer mit 90 Minuten festgesetzt wird.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsmaßnahmen ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet dargestellt.

§ 3

Die Anhörungsrechte gemäß § 94 f Abs. 1 lit. b Z. 2 der StVO 1960 wurden gewahrt.

§ 4

Diese Verordnung wird entsprechend den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 StVO 1960, i.d.g.F. durch die Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziffer 13 d (Kurzparkzone) und Ziffer 13 e (Ende der Kurzparkzone) in Verbindung mit den Zusatztafeln nach § 54 StVO 1960, i.d.g.F. kundgemacht und tritt für die Dauer der Anbringung in Kraft.

§ 5

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2010, Zl.: 120-2/V-26/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

2. Haushaltsgebarung

2.1. Konditionsänderungen bei den Darlehenskonten der Volksbank, Sparkasse und Raiffeisenbank – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

In der Gemeinderatssitzung am 10. 12. 2013 wurden Konditionsänderungen der Darlehensverträge der Volksbank, Sparkasse und Raiba beschlossen.

Am 10. 12. 2013 langte jedoch ein neuerlicher Erlass des Landes ein, in dem zusätzliche Regelungen getroffen wurden.

Die im Erlass IKD(Gem)-420095/37-2012-Sec vom 23. August 2012 gemachten Empfehlungen werden wie folgt ergänzt:

In der Oö. Finanzgeschäfteverordnung, LGBl. Nr. 21/2012, § 2, Abs. 1, Z. 2, ist der Floor als derivatives Finanzgeschäft (Zinssicherungsgeschäft) nicht genannt und daher nicht zulässig.

Nach der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBl. Nr. 21/2012, darf ein derivatives Finanzgeschäft nur als Absicherungsgeschäft zur Begrenzung von Zinsänderungs- und anderen Marktrisiken eines aufgenommenen Grundgeschäfts abgeschlossen werden. Zulässig ist:

1. Cap zur Begrenzung der Zinsobergrenze;
2. Cap gekoppelt mit einem Floor zur Schaffung und Eingrenzung eines Zinskorridors;
3. bei einem bestimmten Finanzgeschäft der Tausch von einem fixen auf einen variablen Zinssatz und umgekehrt sowie der Tausch verschiedener EURIBOR-Zinssätze.

Ein Cap in Verbindung mit einem Floor, also ein sogenannter **Collar**, zur Schaffung und Eingrenzung eines Zinskorridors ist zulässig, ist aber genehmigungspflichtig.

Wenn eine Bank statt einer Aufschlagserhöhung einen Mindestzinssatz einführen möchte, wäre dieser nur in Verknüpfung mit einer vereinbarten Zinsobergrenze rechtlich zulässig.

Aufgrund dieses Erlasses hat die Raiba Hartkirchen neue Vereinbarungen übersandt, in dem der Aufschlag auf 0,90 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor erhöht wird. Eine Zinsuntergrenze wurde nicht mehr angeführt. Diese Änderung ist lt. Erlass nicht genehmigungspflichtig.

Die Sparkasse hat eine Zinsunter- und Obergrenze angeboten. Dies ist jedoch lt. Erlass des Landes genehmigungspflichtig. Es wurde mit Herrn Dir. Ecklmair nochmals Kontakt aufgenommen – es wird auch noch ein Angebot mit Fixzinssatz vorgelegt. Dies wäre nicht genehmigungspflichtig.

Die Volksbank vorübergehend einen Fixzinssatz angeboten, der seine Wirkung wieder verliert, sobald die Zinsen über ein gewisses Niveau ansteigen. Auch dies ist seitens der Aufsichtsbehörde nicht genehmigungspflichtig.

Seitens des Gemeinderates sind nun die neuerlich vorgelegten Konditionsänderungen zu beschließen.

Beratung:

AL Rathmayr: Sie erläutert nochmals den vorliegenden Punkt. Wenn die Zinsen wieder steigen, muss man mit den Banken neu verhandeln. Es bleibt momentan nichts anderes übrig als diese Konditionen zu beschließen. Man muss froh sein, dass das Zinsniveau momentan so niedrig ist.

Hr. Mag. Haider: Nur weil die Zinsen jetzt so niedrig sind, allen neuen Konditionen vorzulegen ist eine Sauerei und ob diese Vorgehensweise rechtlich gedeckt ist, wird sich noch herausstellen.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Fr. AL teilte gerade mit, dass man aufpassen muss, wenn das Zinsniveau steigt. Wer kontrolliert dies?

AL Rathmayr: Die Zinsanpassungen erfolgen halbjährlich und da wird dies kontrolliert. Dort bekommt man neue Tilgungspläne und man kann wegen der Zinsen nachschauen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegenden Konditionsänderungen sollen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 10. Dez. 2012

Zhl.: o2o-0/L-89/2012

Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-400001/338-2012-Soc/PI

Bearbeiter: Rainer Secklehner
Tel: (+43 732) 77 20-114 69
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Bezirkshauptmannschaften,
Magistrate und Gemeindeämter

Linz, 28. November 2012

**Laufende Darlehen der oö. Gemeinden;
Erhöhung der Aufschläge durch die Darlehensgeber,
Nachtrag zu den Erlässen vom 30. Juli und 22. August 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die mit unserem Erlass IKD(Gem)-400001/319-2012-Sec vom 30. Juli 2012 bekanntgegebene Festlegung, dass die Abgangsgemeinden bei beabsichtigten Gemeinderatsbeschlüssen über die Kenntnisnahme von Zinsaufschlägen vor der Beschlussfassung von der Direktion Inneres und Kommunales die schriftliche Kenntnisnahme einzuholen haben, wird aufgehoben.

Die im Erlass IKD(Gem)-420095/37-2012-Sec vom 23. August 2012 gemachten Empfehlungen werden wie folgt ergänzt:

In der Oö. Finanzgeschäfteverordnung, LGBl. Nr. 21/2012, § 2, Abs. 1, Z. 2, ist der Floor als derivatives Finanzgeschäft (Zinssicherungsgeschäft) nicht genannt und daher nicht zulässig.

Nach der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBl. Nr. 21/2012, darf ein derivatives Finanzgeschäft nur als Absicherungsgeschäft zur Begrenzung von Zinsänderungs- und anderen Marktrisiken eines aufgenommenen Grundgeschäfts abgeschlossen werden. Zulässig ist:

1. Cap zur Begrenzung der Zinsobergrenze;
2. Cap gekoppelt mit einem Floor zur Schaffung und Eingrenzung eines Zinskorridors;
3. bei einem bestimmten Finanzgeschäft der Tausch von einem fixen auf einen variablen Zinssatz und umgekehrt sowie der Tausch verschiedener EURIBOR-Zinssätze.

Ein Cap in Verbindung mit einem Floor, also ein sogenannter **Collar**, zur Schaffung und Eingrenzung eines Zinskorridors ist zulässig, ist aber genehmigungspflichtig. Wenn eine Bank statt einer Aufschlagserhöhung einen Mindestzinssatz einführen möchte, wäre dieser nur in Verknüpfung mit einer vereinbarten Zinsobergrenze rechtlich zulässig.

In jenen Fällen, in denen im Darlehensvertrag eine Kündigungsklausel enthalten ist, eine Umschuldung nicht möglich bzw. unwirtschaftlich ist/wäre und daher dann der von der Darlehensgeberin erhöhte Zinsaufschlag beschlossen werden soll, sollte mit der Darlehensgeberin

Nach Möglichkeit eine **Befristung** vereinbart werden. Nach Ablauf der (z.B. 12-Monats-)Frist sollte der ursprüngliche Aufschlag wieder in Kraft treten.

Wir empfehlen generell allen Gemeinden, dass sie mit den Banken Vereinbarungen treffen, bei denen nach der vereinbarten Frist oder (bei nicht vereinbarten Fristen) ab dem Steigen des 3- oder 6-Monats-Euribors die Wiederherstellung des Zinsaufschlages (wie er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegolten hat) zu erfolgen hat. Der Zeitpunkt, ab dem die Gemeinden mit ihren Darlehensgeberinnen Verhandlungen über die Wiederherstellung der ursprünglichen Konditionen tätigen sollen, ist individuell festzulegen.

Darlehensvertragsänderungen bezüglich der Höhe des Zinsaufschlages sind, sofern nicht ein derivatives Finanzgeschäft vereinbart wird, nicht genehmigungspflichtig, die Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses genügt. Die Vorlage einer auszugsweisen Protokollabschrift an die Direktion Inneres und Kommunales kann unterbleiben.

Mitteilungen der Banken, dass ihre erhöhten Zinsaufschläge mit der Direktion Inneres und Kommunales abgestimmt seien, entbehren jeglicher Grundlage. Die Direktion Inneres und Kommunales führt mit den Banken Grundsatzgespräche, schließt aber keinesfalls Vereinbarungen über Zinssätze ab.

Für Fragen und Auskünfte, stehen Ihnen der Bearbeiter sowie die Herren Josef Madlmayr (Klappe 16144) und Günter Pöchmüller (Klappe 11452) jederzeit gerne zur Verfügung.

Dieser Erlass ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.oöevg.at>** Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44
4082 Aschach

Zeichen:
kre
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Vorstand
Geschäftsstelle:
Eferding
Datum:
08.03.2013

Konditionengestaltung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 28.09.2012 haben wir Sie über die detaillierten Konditionen der bestehenden Darlehensverträge informiert. Es ist uns bekannt, dass das Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung für Inneres und Kommunales, eine Zinsuntergrenze (Mindestverzinsung), auch wenn diese nur vorübergehende Wirkung hat, nicht für genehmigungsfähig ansieht.

In diesem Zusammenhang hat die Volksbank Eferding-Grieskirchen ein Gespräch mit Herrn Hofrat Dr. Gugler geführt. Ergebnis der Besprechung war, dass eine vorübergehende Aufschlagserhöhung, aber auch eine vorübergehende Fixzinsvereinbarung für genehmigungsfähig erachtet wird. Ein diesbezügliches Schreiben sollte laut Hofrat Gugler an die Gemeinden ergehen.

Wir schlagen der Einfachheit halber daher folgende Neuregelung vor:

Bei sämtlichen bestehenden Darlehenskonten der Marktgemeinde Aschach wird mit Wirkung vom 01.01.2013 ein Fixzinssatz von 1,625 % vereinbart. Dieser Fixzinssatz gilt grundsätzlich bis 31.12.2014, längstens jedoch nur solange, als die Basisindikatoren folgende Werte aufweisen:

SMR Emittenten gesamt	<1,55 %
SMR Bund	<1,62 %
3M Euribor	<1,10 %
6M Euribor	<0,8 %

Sobald die Basisindikatoren die oben angeführten Werte erreichen bzw. überschreiten, gelten die ursprünglich vereinbarten Aufschlagsvereinbarungen oder sind mit der Volksbank Eferding-Grieskirchen neue Fixzinsvereinbarungen zu treffen.

Wir hoffen, mit dieser aus unserer Sicht nunmehr genehmigungsfähigen Zinssatzgestaltung eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen,


Volksbank Eferding-Grieskirchen
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Geschäftstellen:

4070 Eferding, Schmiedstraße 12, 07272 / 2225-0
4710 Grieskirchen, Roßmarks 14, 07248 / 62607-0

4082 Aschach, Kirchenplatz 3, 07273 / 6532
4720 Neumarkt/H., Marktplatz 9, 07733 / 7402

4612 Schärten, Scharten 40, 07272 / 5216
4722 Peuerbach, Kirchenplatz 7, 07226 / 3340

Die Bank für Ihre Zukunft

Raiffeisenbank 
Region Eferding

Marktgemeinde Aschach
Z.H. Herrn Bürgermeister
Ing. Friedrich Knierzinger
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 30. Jan. 2013

Zhl.:

Unser Zeichen
FM/ph
Datum:
24. Jänner 2013
Bearbeiter/Durchwahl
Hr. Dir. Markschläger/34450
Telefonnummer:
07272/2641-0
Telefax Nr.:
05 999 34909 34450

**Konditionenänderung Konten Nr.: 21.450.374, 21.450.440, 21.456.645, 21.462.388
Esetzt jenes vom 22.10.2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Knierzinger,

wie Ihnen Herr Dir. Robert Markschläger und Herr Bst.-Dir. Johann Scharinger im Gespräch erläutert haben, befinden sich die Zinsen für Bankausleihungen seit geraumer Zeit auf sehr niedrigem Niveau. Maßgeblich verantwortlich dafür ist der künstliche Zinssenkungsfaktor durch die expansive Geldpolitik der europäischen Zentralbank, welche den Finanzmarkt mit Geld in hohem Ausmaß flutet. Dies führt zu deutlichen Verwerfungen an den Geld- und Kapitalmärkten.

Der Zinsindikator „Euribor“ ist seit Herbst 2012 auf einem historischen Tiefstand. Der 3-Monats Euribor liegt derzeit mit einem Wert von **0,209%** deutlich unter dem EZB-Leitzinssatz von **0,75%**.

Parallel dazu erhalten Spar- und Termineinlagen, nicht zuletzt wegen strengerer regulatorischer Vorgaben (insbesondere Liquiditätsvorschriften), immer größere Bedeutung im Finanzsektor. Aufgrund dieser Entwicklung beherrschen nun seit längerem in Relation zum Niveau des Euribor hohe Spar- und Einlagenzinsen den Markt. Eine Entspannung ist nicht in Sicht.

Die Raiffeisenbank Region Eferding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung refinanziert sich – sowie alle Universalbanken – fast ausschließlich über Spar- und Termineinlagen, sodass uns die geänderte Situation am Markt zwingt, bestehende Konditionenvereinbarungen anzupassen.

Wir wollen eine Anpassung der Konditionenvereinbarung allerdings nicht einseitig, sondern in Abstimmung mit unseren Kunden durchführen. Dabei sind wir an einer für beide Seiten tragbaren Lösung interessiert und haben nachfolgende Änderung vorbereitet.

Bei den oben angeführten Gemeindedarlehen wird der Aufschlag auf den EURIBOR auf + **0,90 %** Basispunkte angehoben.

Da wir an einer bestmöglichen Geschäftsbeziehung interessiert sind, bleiben alle übrigen Vereinbarungen und Bedingungen unverändert aufrecht.



Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese in den derzeitigen Rahmenbedingungen begründeten Maßnahmen und ersuchen Sie um Behandlung der beiliegenden Nachträge zum Darlehensvertrag in der nächsten Gemeinderatssitzung und Unterfertigung.

Als verlässlicher Partner für Ihre Gemeinde stehen wir Ihnen in gewohnter Weise zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Raiffeisenbank Region Eferding
registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

Beilage:

4 Nachträge zum Darlehensvertrag

**Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 28.09.1999/01.10.1999
Konto-Nr. 21.450.374**

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Aschach, Abelstraße 44, 4082 Aschach an der Donau

Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Ab 01.12.2012 halbjährliche Anpassung des Sollzinsatzes entsprechend der Entwicklung SMR Emittenten gesamt + **0,30 %-Punkte**, Berechnungsbasis Durchschnitt des 1. Monats des letzten Quartals und des 6-Monats-Satz-EURIBOR + **0,90 %-Punkte**, Berechnungsbasis Durchschnitt des 1. Monats des letzten Quartals (bei Gewichtung wird SMR Emittenten gesamt und EURIBOR mit 50 % berücksichtigt).

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Eferding, 24. Jänner 2013

.....
Marktgemeinde Aschach

Raiffeisenbank Region Eferding.
registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

**Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 29.09.2006/03.10.2006
Konto-Nr. 21.450.440**

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Aschach, Abelstraße 44, 4082 Aschach an der Donau

Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Ab 01.09.2012 halbjährliche Anpassung des Sollzinssatzes entsprechend der Entwicklung des 6-Monats-Satz-EURIBOR + **0,90 %-Punkte**, Berechnungsbasis Durchschnitt des 3. Monats des letzten Quartals vor Beginn einer Zinsperiode, aufrunden auf Hundertstel.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Eferding, 24. Jänner 2013

.....
Marktgemeinde Aschach

Raiffeisenbank Region Eferding.
registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

**Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 25.01.1995/01.03.1995
Konto-Nr. 21.456.645**

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Aschach, Abelstraße 44, 4082 Aschach an der Donau

Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Ab 01.12.2012 halbjährliche Anpassung des Sollzinsatzes entsprechend der Entwicklung SMR Emittenten gesamt + **0,30 %-Punkte**, Berechnungsbasis Durchschnitt des 1. Monats des letzten Quartals und des 6-Monats-Satz-EURIBOR + **0,90 %-Punkte**, Berechnungsbasis Durchschnitt des 1. Monats des letzten Quartals (bei Gewichtung wird SMR Emittenten gesamt und EURIBOR mit 50 % berücksichtigt).

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Eferding, 24. Jänner 2013

.....
Marktgemeinde Aschach

Raiffeisenbank Region Eferding.
registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

**Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 30.06.2010/05.08.2010
Konto-Nr. 21.462.338**

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Aschach, Abelstraße 44, 4082 Aschach an der Donau

Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Ab 01.12.2012 halbjährliche Anpassung des Sollzinsatzes entsprechend der Entwicklung des 3-Monats-Satz-EURIBOR + **0,90 %-Punkte**, Berechnungsbasis Durchschnitt des 2. Monats des letzten Quartals vor Beginn einer Zinsperiode.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 ÖÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Eferding, 24. Jänner 2013

.....
Marktgemeinde Aschach

Raiffeisenbank Region Eferding.
registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung 

3. Verordnungen und Verträge

3.1. Änderung der Tourismusabgabenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund einer Änderung des OÖ Tourismusabgaben-Gesetzes 1991 – Novelle 2012 ist es notwendig die örtliche Tourismusabgabenordnung entsprechend anzupassen.

Beratung:

Hr. Lucan: Er möchte gerne wissen wie viele Betten und Nächtigungen es in Aschach jährlich gibt und was mit dem Geld passiert, das eingenommen wird.

AL Rathmayr: Die Betriebe liefern die Fremdenverkehrsabgabe an die Gemeinde ab und am Jahresende werden 95% der gesamt eingenommenen Abgaben an den Tourismusverband überwiesen. Es handelt sich dabei um ca. € 2.000 bis 3.000,-.

Zu den genauen Nächtigungs- und Bettenzahlen müsste man nachschauen.

Hr. Ing. Buchroithner: Die Abgaben werden nur für Touristen berechnet. Für Monteure (z.B. Agrana) gibt es keine Abgaben.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Er hat mit der Tourismusobfrau ein Gespräch geführt, die mitteilte, dass die Gemeinde schauen muss, dass man weiterhin Tourismusgemeinde bleibt um den Tourismusverband zu erhalten. Da es eine Gesetzesänderung geben wird, muss die Gemeinde anscheinend neu ansuchen und er bittet, dass dies nicht übersehen wird.

Hr. Weichselbaumer: Dies wird anscheinend mit Ende 2014 wirksam.

Vizebgm. Achleitner: Er war vor kurzem als Vertreter des Bürgermeisters bei der Besprechung für Tourismus in Eferding.

Dort wurde dieses Thema besprochen. Im Zuge der Novellierung der Tourismusabgabeverordnung und des Tourismusgesetzes wird es so sein, dass Aschach derzeit aufgrund einer Kennziffer C Gemeinde ist und nach der Novellierung wird Aschach in D ab dem Jahr 2015 kommen. Dies würde heißen, dass es keinen eigenen Tourismusverband mehr gibt, da D Gemeinden keinen brauchen.

Man sollte auf jeden Fall bestreben sein, dass man C Gemeinde bleibt und es sollte daher spätestens im Herbst mit Fr. Steininger eine Besprechung stattfinden.

Hr. Weichselbaumer: Die Folgewirkung wäre, dass die Betriebe, die jetzt einen Beitrag zahlen, danach keinen mehr zahlen müssten. Die Aufgaben die der Tourismusverband jetzt wahrnimmt, würde wieder von der Gemeinde gemacht werden. Es wäre auf jeden Fall sinnvoll C-Gemeinde zu bleiben.

Vizebgm. Achleitner: Eferding befindet sich in der gleichen Situation und es wurden die Betriebe angeschrieben. Fast zu 100% waren die Betriebe einverstanden, weiterhin einen Beitrag zu leisten.

Fr. Schnell: Was ist eigentlich der Grund, warum man bei Rad Total nicht mehr mitmacht?

Vizebgm. Achleitner: Rad Total wird von der Werbegemeinschaft Donau veranstaltet und diese machen es nur von Passau bis Wesenufer. Aschach war bereits einmal dabei, aber die Strecke zwischen Wesenufer und Schlägen war zu gefährlich und daher hat man die Strecke verkürzt.

Es wird derzeit bei dieser Strecke ein neuer Radweg gebaut und nach Fertigstellung muss man wegen einer Teilnahme wieder anfragen.

Fr. Dr. Wassermair: Was gibt es für einen Grund, dass man die Kennzahlen ändert?

Mag. Haider: Es wird in sehr vielen Gemeinde Schindluder mit den Abgaben betrieben. Es gibt Bürgermeister, die gleichzeitig Obmann des Tourismusverbandes sind und es gibt Kosten, die man in der Gemeinde nicht durchbringt (wie z.B. Umfragen), diese werden dann aus dem Tourismusverband gezahlt. Um dies in Zukunft zu vermeiden, wird ein neues Gesetz erlassen.

Fr. Dr. Wassermair: Wurde mit der WGD bereits ein Gespräch wegen der Infostelle geführt?

Vorsitzender: Noch nicht. Es wird aber eines vereinbart.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Anpassung der Tourismusabgabenverordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.

Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 – Novelle 2012
Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen – Wirksam ab 01. Jänner 2013

Im § 3 Abs. 1 entfällt die bisherige Staffelung der Ober- und Untergrenze der Abgabe nach Ortsklassen und nach dem Alter der Abgabepflichtigen

Bisher für Aschach	Neu
von 6 – 15 Jahre: €0,15	Entfällt, da generelle Befreiung bis 15. Lj.
ab 15 Jahre: €0,50	Bleibt gleich, oder Anpassung des Tarifes lt. § 3 Abs. 1 (Novelle 2012): mind. €0,23 und höchstens 2 Euro/Nacht

Ein **zwingendes Erfordernis**, die Gemeinde-VO ebenfalls mit Stichtag 1. Jänner 2013 anzupassen, **ergibt sich daraus allerdings nicht**, da die neue, erweiterte Befreiungsbestimmung für Kinder unmittelbar aus dem Gesetz heraus wirksam wird. Der Verpflichtung zur Anwendung dieses Befreiungstatbestandes ab 1.1.2013 steht auch nicht entgegen, wenn in der VO der Gemeinde noch ein Abgabensatz für diese Personengruppe festgelegt ist.

§ 5 Abgabenbefreiung

Bisher	Neu
Abs. 1 Z 1 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Abs. 1 Z 1 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
Abs. 1 Z 7 ... für Teilnehmer an Schulungen der allgem. Erwachsenenbildung ...	Abs. 1 Z 7 wird beseitigt - eine solche Befreiung gilt nur mehr aus § 5 Abs. 1 Z 2 (Überblick Lehrgänge u. Kurse auf Beiblatt) <u>Neu</u> : ... Buslenker od. Reiseleiter eine Reisegruppe begleiten und in der Gästeunterkunft unentgeltlich nächtigen.

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
WI-2012-52368/19-Pö

An die
Tourismusemgemeinden und
Tourismusverbände
in Oberösterreich

Bearbeiter/-in: Dr. Stephan Pömer
Tel: (+43 732) 77 20-15140
Fax: (+43 732) 77 20-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 28.11.2012

**Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991;
Änderungen des § 3 Abs. 1 und § 5**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 1. Jänner 2013 treten die Änderungen des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 in Kraft (siehe http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/116967_DEU_HTML.htm). In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Im § 3 Abs. 1 entfällt die bisherige Staffelung der Ober- und Untergrenze der Abgabe nach Ortsklassen und nach dem Alter der Abgabepflichtigen, wobei sich Letzteres aus der generellen Befreiung der Kinder bis zum 15. Lebensjahr im § 5 Abs. 1 Z 1 ergibt. Änderungen werden unmittelbar mit Beginn des Kalenderjahres 2013 wirksam.

Ein zwingendes Erfordernis, die Gemeinde-Verordnungen ebenfalls mit Stichtag 1. Jänner 2013 anzupassen, ergibt sich daraus allerdings nicht, da die neue, erweiterte Befreiungsbestimmung für Kinder unmittelbar aus dem Gesetz heraus wirksam wird. Der Verpflichtung zur Anwendung dieses Befreiungstatbestandes ab 1. Jänner 2013 steht auch nicht entgegen, wenn in der Verordnung der Gemeinde noch ein Abgabensatz für diese Personengruppe festgelegt ist.

2. Die bisher im § 5 Abs. 1 Z 7 enthaltene Befreiung für Teilnehmer an Schulungen der allgemeinen Erwachsenenbildung wird beseitigt. Eine Befreiung im Zusammenhang mit Schulungen kann sich ab 1.1.2013 nur mehr aus dem – unverändert in Kraft befindlichen – § 5 Abs. 1 Z 2 ergeben. Danach bilden der Schulbesuch bzw. die Teilnahme an einer Schulveranstaltung sowie die Berufsausbildung weiterhin einen Befreiungstatbestand.

Bei der Auslegung des Begriffes "Berufsausbildung" kann auf zwei Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs zurückgegriffen werden. Darin stellte der Gerichtshof fest, dass nur Schulungen, deren Besuch einem gesetzlich normierten Berufsausbildungserfordernis entspricht, befreit sind (siehe VwGH vom 27.01.1997, 93/17/0169 sowie vom 25.03.1994, 92/17/0136). Beide Erkenntnisse sind zwar noch zum Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969 ergangen, doch kommt ihnen im Hinblick auf die unveränderte Formulierung des Befreiungstatbestandes weiterhin Bedeutung zu.

Maßgeblich ist daher, ob die Absolvierung eines Lehrganges (oder dergleichen) durch eine allgemein gültige Rechtsnorm als Erfordernis für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit verpflichtend vorgesehen ist. Um eine derartige Verpflichtung anzunehmen ist es aber keine Voraussetzung, dass die betreffende Schulung als einzige Möglichkeit eines Zugangs zu einem bestimmten Beruf normiert ist: Es muss den Betroffenen wohl freigestellt bleiben, welche von mehreren vorgegebenen Zugangsvarianten sie in Anspruch nehmen wollen.

Um Ihnen einen Überblick zu ermöglichen, bei welchen Lehrgängen und Kursen eine Verpflichtung im beschriebenen Sinn anzunehmen ist, wird eine – möglichst vollständige - Auflistung mit Stand 28.11.2012 beigelegt sowie im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich in einer den Erfordernissen entsprechend jeweils aktualisierten Form bereitgestellt (siehe Homepage > Themen > Wirtschaft und Tourismus > Tourismusrecht > Touristisches Recht).

Nächtigungen aus Anlass der Teilnahme an Seminaren, Kongressen, Tagungen und dergleichen, die nicht zur Erfüllung einer in einer öffentlich-rechtlichen Norm grundgelegten Zugangsvoraussetzung dienen und demnach nicht das Merkmal der Berufsausbildung im Sinn des § 5 Abs. 1 Z 2 erfüllen, sind ab 1. Jänner 2013 somit durchgehend abgabepflichtig.

3. Auf die neue Abgabenbefreiung für Personen, die in Ausübung ihres Berufs als Buslenker oder Reiseleiter eine Reisegruppe begleiten und in der Gästeunterkunft unentgeltlich nächtigen (§ 5 Abs. 1 Z 7), wird hingewiesen. Auch dieser Tatbestand ist unmittelbar mit 1. Jänner 2013 anzuwenden.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Befreiung für sonstige Berufsausübende nur für Wochenpendler in *Zweitwohnungen* vorgesehen ist (§ 5 Abs. 1 Z 5). Nächtigungen in *Gästeunterkünften* aus Anlass einer selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind – abgesehen von der neuen Befreiung für Buslenker und Reiseleiter - nicht von der Tourismusabgabe befreit.

4. Wir ersuchen Sie, die Informationen über die geänderten Befreiungstatbestände für Kinder und Buslenker bzw. Reiseleiter sowie den Entfall der Befreiungsbestimmung für Schulungen im Rahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung soweit erforderlich an die Betreiberinnen und Betreiber der Gästeunterkünfte in Ihrer Gemeinde weiterzugeben und auch allenfalls erforderliche Umstellungen im Zusammenhang mit der Berechnung der Abgabe rechtzeitig vorzunehmen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Dr. Stephan Pömer

1 Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Verordnung

des Gemeinderates der Tourismusgemeinde Aschach an der Donau über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 und 4 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 54/2012, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) oder
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991)

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

1. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,50 Euro.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:

- der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2013 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:
abgenommen am:

4. Nachwahlen der SPÖ

- 4.1. **Nachwahl eines Gemeindevorstandmitgliedes**
 - 4.2. **Nachwahl eines Umweltausschussersatzmitgliedes**
 - 4.3. **Nachwahl eines Bauausschussmitgliedes**
 - 4.4. **Nachwahl eines/r Obmann/frau des Sozialausschusses**
 - 4.5. **Nachwahl eines Sozialausschussersatzmitgliedes**
 - 4.6. **Nachwahl eines Stellvertreters/in für den Schulausschussobmann**
 - 4.7. **Nachnominierung eines Sozialhilfverbandmitgliedes.**
 - 4.8. **Nachnominierung eines Vorsitzenden für den Personalbeirat.**
 - 4.9. **Nachnominierung eines Dienstgeberersatzmitgliedes für den Personalbeirat**
-

Bericht des Vorsitzenden:

Fr. Gredler Christine und Fr. Gerhold Renate haben mit 31. 12. 2012 auf ihr Gemeinderatsmandat lt. § 22 OÖ GemO verzichtet.. Seitens der SPÖ sind somit zahlreiche Nachwahlen zu machen.

Fr. Grelder war im Gemeindevorstand und zahlreichen Ausschüssen vertreten. Auch Fr. Gerhold war in einigen Ausschüssen als Mitglied oder Ersatzmitglied tätig.

Es hat nun ein Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion zu erfolgen. Wahlvorschläge im Sinne der §§ 25 bis 27 sind nur gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit jener Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnet sind, die der Fraktion angehören, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berechtigt ist.

Für die Wahlen, bei denen jeweils nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates wahlberechtigt ist, ist die Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der dabei Wahlberechtigten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

Der Wahlvorschlag der Fraktion ist vom Bürgermeister auf seine Gültigkeit zu prüfen. Anschließend ist über den Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion geheim abzustimmen außer die Fraktion beschließt einstimmig eine offene Abstimmung.

Beschluss über die Abstimmung:

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird Hr./Fr...Hr. Schöppl Alfred..... als neues Mitglied im Gemeindevorstand vorgeschlagen.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird Hr./Fr...Fr. Anna Rauch als neues Umweltausschussersatzmitglied vorgeschlagen.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird Hr./Fr. Hr. Vizebgm. Achleitner Rudolf. als neues Bauausschussmitglied vorgeschlagen.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird Hr./Fr. ...Hr. Vizebgm. Achleitner Rudolf. als neue(r) Obmann/frau des Sozialausschusses vorgeschlagen.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird Hr./Fr. Hr. Ing. Robert Peter.....als neues Ersatzmitglied im Sozialausschuss vorgeschlagen.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird Hr./Fr. ...Hr. Lucan Matthias.....als neue(r) StellvertreterIn für den Schulausschussobmann vorgeschlagen.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird Hr./Fr... Hr. Lucan Matthias.....in den Sozialhilfeverband entsendet.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird Hr./Fr. ...Hr. Vizebgm. Achleitner Rudolf.. als Vorsitzender des Personalbeirates vorgeschlagen.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird Hr./Fr. ...Hr. Dietmar Groiss sen..als Ersatzmitglied für den Personalbeirat vorgeschlagen.

Antrag des Vorsitzenden:

Über die vorliegenden Wahlvorschläge möge mittels Fraktionswahl durch die SPÖ abgestimmt werden. Über den Wahlvorschlag möge offen abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen von der SPÖ Fraktion einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4

Dringlichkeitsantrag:

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates (Hr. Lucan Matthias) stellt gemäß § 46 OÖ. GemO 1990 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Nachwahl eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Prüfungsausschuss.

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 18.3.2013 aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Das Prüfungsausschussmitglied Alfred Schöppl wird als Vertreter der SPÖ Fraktion des Gemeinderates Aschach in den Gemeindevorstand gewählt.

Laut Gemeindeordnung kann ein Vorstandsmitglied keine Funktion im Prüfungsausschuss ausüben.

Aus diesem Grund ersuchen wir den oben genannten Tagesordnungspunkt in die Sitzung vom 18.03.2013 aufzunehmen.

Mitglied im Prüfungsausschuss: Hr. Gillich Helmuth

Ersatzmitglied: Hr. Ing. Robert Peter

Antrag des Vorsitzenden:

Über den vorliegenden Wahlvorschlag möge mittels Fraktionswahl durch die SPÖ abgestimmt werden. Über den Wahlvorschlag möge offen abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen von der SPÖ Fraktion einstimmig angenommen.

5. Bericht des Bürgermeisters

- Der Rechnungsabschluss wird mit einem Überschuss von ca. € 100.000,- abschließen. Er liegt derzeit auf der BH zur Prüfung.
- Die Umzäunung beim Hartplatz der Schule wurde vergeben und kostet € 9.500,-.
- Am 7. und 8. Juni feiert die Hauptschule Aschach das 50 Jährige Bestehen.
- Hr. Dir Aichinger hat den Titel Schulrat verliehen bekommen.

ENDE TOP 5

6. Allfälliges

- Fr. Dr. Wassermair: Am 22.3.2013 findet die Müllsammelaktion von 9:00 bis 12:00 statt. Sie würde es begrüßen, wenn heuer mehr Personen als in den letzten Jahren anwesend wären. Sie wollte die Aktion eigentlich schon absagen, aber Hr. Groiss und Hr. Rauch möchten doch sammeln gehen. Die VS und HS gehen auch wieder Müllsammeln.
- Hr. Lucan: Wann werden die Buchstaben beim AVZ erneuert?
AL Rathmayr: Sobald es die Witterung zulässt.
- Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Im Gemeinderat wurde beschlossen, dass die Nachmittagsbetreuung in der Schule angeglichen ist mit den Kindergartenzeiten. Es gab in den Semesterferien jetzt wieder Abweichungen?
AL Rathmayr: Es hat sich nur ein Kind gemeldet. Die Betreuerin teilte mit, dass 1 Kind alleine in der Betreuung arm ist und auch die Mutter damit einverstanden war, wenn es keine Betreuung gibt.
- Fr. Schnell: Sie hat in der Gemeindefeitung gelesen, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Straßenerrichtung gibt. Was heißt dies für die Gemeinde?
Hr. Weichselbaumer: Im Bauausschuss wurde bereits einmal darüber gesprochen. Es war eigentlich immer so, dass sobald ein Bauplatz gewidmet wurde, auch Mittel zur Errichtung einer Zufahrt reserviert werden mussten. Nachher kamen die Bauherren und hatten zwar eine Zufahrt, die aber nicht befestigt war oder auch von den Abläufen nicht passte, und wollten wissen, wenn die Zufahrt asphaltiert wird.
In Zukunft muss man sich dies bei Widmungen überlegen. Momentan hat man das Problem mit der Zufahrt Keppelmüller, der schon auf die Asphaltierung wartet. Dort muss man es auch noch machen, da er seinerzeit eine Zusage bekommen hat. In der Zukunft muss man sich solche Sachen überlegen.
- Hr. Lucan: Gibt es schon eine Bewertung von der Via Donau wegen der Grundstücke? In der Flurstraße sind extreme Schlaglöcher und da ein Überschuss vorhanden ist, könnte man diese richten.
Hr. Weichselbaumer: Er möchte den Rechnungsabschluss erst abwarten und beschließen lassen, bevor wieder Geld verplant wird. Danach kann man über solche Sachen reden. Mit solchen Mitteln sollte man aber auch relativ große Sachen und auf die Personen schon lange warten, machen. Bezüglich der Via Donau kam vorige Woche ein Gutachten. Ein Gespräch mit der Via Donau muss vereinbart werden.
- Hr. Hosiner: Wie schaut es mit der Brückenbeleuchtung aus?
Vorsitzender: Diese ist in Vorbereitung.

ENDE TOP 6

